



Merkblatt

Verlust, Vernichtung, Denaturierung von Spirituosen und Ethanol

Version 1.1

Bei Merkblättern handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Merkblättern können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 12. Mai 1999 (SR 680.11)
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
A AT	Abteilung Alkohol und Tabak
r.A.	Reiner Alkohol
Sektion SPIR	Sektion Spirituosensteuer, EZV
BAG	Bundesamt für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Willentliche Vernichtung	4
2.1	Antragsberechtigt	4
2.2	Voraussetzungen.....	4
2.3	Alkoholhaltige Erzeugnisse.....	4
2.4	Vorgehen für die Vernichtung	5
3	Verluste durch ein Ereignis (Schadenfälle).....	5
3.1	Antragsberechtigt	5
3.2	Bedingungen	5
3.3	Meldung des Schadenfalls bei einem Verlust durch ein Ereignis	5
3.4	Nicht Antragsberechtigt	5
3.4.1	Sonderfall Diebstahl.....	6
4	Denaturierung	6
4.1	Antragsberechtigt	6
4.2	Vorgehen für die Denaturierung.....	6
4.3	Sonderfall Denaturierung von Ethanol zur Herstellung von Desinfektionsmittel durch Gewerbetreibende mit Steuerlagern.....	6
4.4	Nicht korrekt denaturierte Spirituosen	8

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.0	März 2019			Basisdokument erstellt
1.1	Oktober 2020	4.3		Kapitel erstellt

1 Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Art. 105](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680);
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)

2 Willentliche Vernichtung

2.1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt ist, wer der Abgabepflicht untersteht:

- Gewerbeproduzenten und -produzentinnen
- Landwirte und Landwirtinnen
- Kleinproduzenten und –produzentinnen
- Zollschuldner und –schuldnerinnen
- Steuerlagerbetreiber und –betreiberinnen
- Inhaber und Inhaberinnen einer Verwendungsbewilligung

2.2 Voraussetzungen

Die Alkoholsteuer wird abgabepflichtigen Personen erlassen oder rückvergütet, wenn die Ware innert fünf Jahren seit Eintritt der Abgabepflicht mit Bewilligung der EZV vernichtet wird. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss den Nachweis erbringen, dass der Eintritt der Abgabepflicht ab Zeitpunkt der Herstellung oder des Imports (selber importiert), nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Abgabepflicht tritt im Zeitpunkt der Erzeugung oder des Imports ein.

Für die Vernichtung von Spirituosen in Steuerlagern gilt keine zeitliche Beschränkung, da die Abgabepflicht erst beim Verlassen der Spirituosen aus dem Steuerlager entsteht.

Eine Rückerstattung für im Zwischen- und Detailhandel erworbenen Produkte ist aufgrund der fehlenden Abgabepflicht ausgeschlossen.

2.3 Alkoholhaltige Erzeugnisse

Die Alkoholsteuer auf alkoholhaltigen Erzeugnissen wird in der Regel aufgrund der nachstehenden Vernichtungsgründe erlassen oder rückerstattet:

- amtliche Anordnungen (z.B. BAG, Kantonschemiker, etc.)
- Unverkäuflichkeit des Produkts
- Qualitätsgründe

Merkblatt Verlust, Vernichtung, Denaturierung

Die Alkoholsteuer wird nicht erlassen oder rückvergütet, wenn es sich um Restalkohol aus Fabrikationsverfahren mit konsumfähiger Ware handelt (Filterpressrückstände, alkoholhaltige Rückstände aus der Schokoladenfabrikation usw.).

2.4 Vorgehen für die Vernichtung

Eine willentliche Vernichtung von versteuerten oder unversteuerten Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken muss der Sektion SPIR vorgängig mit dem Onlineformular «[001F-d-Antrag-Vernichtung-Verlust.pdf](#)» gemeldet werden. Die Meldung muss Angaben über den Grund der Vernichtung, die Art, Menge und Gradstärke der zu vernichtenden Ware enthalten. Die willentliche Vernichtung ist vorgängig bei der EZV, Sektion SPIR, zu beantragen.

Die Sektion SPIR entscheidet, ob die Vernichtung sofort durch den Antragsteller oder die Antragstellerin erfolgen kann oder ob die Vernichtung unter Aufsicht der Kontrollorgane der EZV geschehen muss. Die kantonalen Vorschriften (Gewässerschutz, Luftreinhalteverordnung, etc.) müssen eingehalten werden.

Bei versteuerten Waren wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Prozent des Rückerstattungsbetrags erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 30 Franken, die Höchstgebühr ist auf 500 Franken beschränkt.

3 Verluste durch ein Ereignis (Schadenfälle)

3.1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt ist, wer der Abgabepflicht **und** der Aufzeichnungspflicht untersteht:

- Landwirte und Landwirtinnen mit oder ohne Brennerei (Jahreserklärung)
- Gewerbeproduzenten und Gewerbeproduzentinnen mit oder ohne Steuerlager (Alkoholbuchhaltung)
- Steuerlagerinhaber und Steuerlagerinhaberinnen (Alkoholbuchhaltung)

3.2 Bedingungen

Die Alkoholsteuer wird abgabe- und aufzeichnungspflichtigen Personen erlassen oder rückvergütet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die mit der Steuer belastete Ware untergegangen ist, und dass die Alkoholsteuer auf der untergegangenen Ware auch tatsächlich entrichtet wurde.

3.3 Meldung des Schadenfalls bei einem Verlust durch ein Ereignis

Der Schadenfall muss der Sektion SPIR unverzüglich nach Feststellung des Schadenfalls, mit dem Onlineformular «[001F-d-Antrag-Vernichtung-Verlust.pdf](#)» gemeldet werden. Das Formular enthält Angaben über den Unfallhergang, die Art, Menge und Gradstärke der untergegangenen Ware sowie die allenfalls am Unfall beteiligten Personen.

Die Sektion SPIR entscheidet, ob sie den Sachverhalt durch die Kontrollorgane der EZV oder eine andere amtliche Stelle (Polizeibehörde) bestätigen lassen wollen.

3.4 Nicht Antragsberechtigt

Kein Anspruch auf einen Erlass oder eine Rückvergüten der Alkoholsteuer haben Kleinproduzenten und Kleinproduzentinnen. Es handelt sich hierbei um private Produzenten, die durchschnittlich weniger als 200 Liter r.A. Alkohol pro Jahr erzeugen. Sie brauchen deshalb keine Aufzeichnungen betreffend Produktionen und Weiterverwendung zu führen.

3.4.1 Sonderfall Diebstahl

Wurde die Ware durch Diebstahl entwendet, ist sie physisch noch vorhanden. Es muss angenommen werden, dass sie in Verkehr gesetzt wird. Demzufolge kann auf gestohlener Ware kein Erlass bzw. keine Rückvergütung der Alkoholsteuer gewährt werden.

4 Denaturierung

4.1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Produzenten und Produzentinnen, die Ihre Spirituosen zu Trinkzwecken für den Konsum ungeniessbar machen wollen.

Eine Rückerstattung für im Zwischen- und Detailhandel erworbenen Produkte ist aufgrund der fehlenden Abgabepflicht ausgeschlossen.

4.2 Vorgehen für die Denaturierung

Denaturierungen können per Onlineformular «[007F-d-Einzelantrag-Denaturierung.pdf](#)» bei der Sektion SPIR beantragt werden. Das Formular muss Angaben über die Art und Menge der zu denaturierenden Ware enthalten.

Der Antrag kann per E-Mail ohne Unterschrift eingereicht werden. Nach erteilter Bewilligung durch die Sektion SPIR muss die Denaturierung mit Unterschrift bestätigt und das Formular zurückgeschickt werden (gescanntes PDF-Dokument per E-Mail oder Papierdokument per Post).

4.3 Sonderfall Denaturierung von Ethanol zur Herstellung von Desinfektionsmittel durch Gewerbeproduzenten mit Steuerlagern

Gewerbeproduzenten mit Steuerlager, die Desinfektionsmittel vermarkten wollen müssen sich an folgendes Vorgehen halten:

Antragssteller / Antragstellerin	Beschreibung / Vorgehen
Zulassung beantragen	Die Zulassung muss beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) beantragt werden: Zulassungsbewilligung BAG
Zulassung durch das BAG liegt vor	Sofortige Kontaktaufnahme des Antragstellers mit der Sektion Spirituosensteuer (spirituosen@ezv.admin.ch). Anschliessend wird ein Standardprozess festgelegt.

Mögliche Standardprozesse

Die Zulassung des BAG sieht entweder einen Bezug von Ethanol bei Alcosuisse oder allfällig bei einem konzessionierten (gelistet auf Artikel 95 der Liste der ECHA) ausländischen Lieferanten vor. Je nach gewählter Variante ergibt sich folgender Standardprozess, welcher zwischen den Steuerlagerbetrieben und SPIR verbindlich definiert wird.

Prozess gemäss Ausführungen in der Bewilligung BAG	Beschreibung / Vorgehen
<p>Variante 1:</p> <p>Betrieb bezieht Ethanol denaturiert von Alcosuisse</p>	<p>Das denaturierte Ethanol muss ausserhalb des Steuerlagers gelagert werden und klar gekennzeichnet sein. Bei einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der EZV muss die räumliche Trennung des Ethanols zum Steuerlager klar ersichtlich sein.</p>
<p>Variante 2:</p> <p>Betrieb bezieht nicht denaturiertes Ethanol von Alcosuisse</p>	<p>Das durch Alcosuisse gelieferte Ethanol ist sofort ins Steuerlager einzubuchen. Innerhalb von 24 Stunden muss die Denaturierung des betreffenden Ethanols mittels Formular «Antrag für eine Denaturierungsbewilligung für Ethanol zur Herstellung von Desinfektionsmittel durch Steuerlagerbetriebe» beantragt werden. Die Denaturierungsbewilligung ist in jedem Fall gebührenpflichtig.</p> <p>Nach erfolgter Bewilligung muss das eingelagerte Ethanol innerhalb 24 Stunden denaturiert und über Ziffer 6.5 in der Monatsanmeldung aus dem Steuerlager ausgebucht werden. Bei einer allfälligen Kontrolle muss klar ersichtlich sein, was mit dem denaturierten Ethanol/Desinfektionsmittel geschehen ist.</p> <p>Anschliessend ist das Ethanol/Desinfektionsmittel ausserhalb des Steuerlagers zu lagern. Bei einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der EZV muss die räumliche Trennung des Ethanols zum Steuerlager klar ersichtlich sein.</p>
<p>Variante 3:</p> <p>Das Ethanol wird bei einem konzessionierten ausländischen Lieferanten bezogen.</p>	<p>Der Import erfolgt mit Spirituosensteuer unter Steueraussetzung und das Ethanol wird ins Steuerlager eingebucht. Innerhalb von 24 Stunden muss die Denaturierung des betreffenden Ethanols mittels Formular «Antrag für eine Denaturierungsbewilligung für Ethanol zur Herstellung von Desinfektionsmittel durch Steuerlagerbetriebe» beantragt werden. Die Denaturierungsbewilligung ist in jedem Fall gebührenpflichtig.</p> <p>Nach erfolgter Bewilligung durch die S SPIR muss das Ethanol innerhalb von 24 Stunden denaturiert und über Ziffer 6.5 in der Monatsanmeldung aus dem Steuerlager ausgebucht werden.</p> <p>Anschliessend ist das Ethanol ausserhalb des Steuerlagers zu lagern. Bei einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der EZV muss die räumliche Trennung des Ethanols zum Steuerlager klar ersichtlich sein.</p>

Bemerkung: Das definierte Vorgehen bildet einen integrierenden Bestandteil der Konzession / Steuerlagerbewilligung. Eine Missachtung kann gemäss Artikel 6 Absatz 3 Alkoholgesetz (SR 680) zum Entzug der selbigen führen.

4.4 Nicht korrekt denaturierte Spirituosen

Spirituosen, welche nicht diesen Bestimmungen entsprechend denaturiert wurden, werden zu einem Ansatz von Fr. 29.- je Liter reiner Alkohol besteuert. Die Einleitung eines Strafverfahrens bleibt vorbehalten.